

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 393/13 B

L 6 AS 89/12 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 13 AS 817/09 (SG Itzehoe)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Kreis Pinneberg,
Adenauerdamm 1, 25337 Elmshorn,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. November 2013 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. S c h ü t z e und die
Richterin H a n n a p e l
beschlossen:

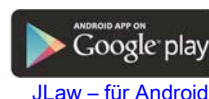
Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozial-
gerichts vom 20. Juni 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt T
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 20.6.2013, das ihr am 11.9.2013 zugestellt worden ist, mit einem am Freitag, dem 11.10.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Telefax ihres Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt und zugleich beantragt, ihr für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten zu bewilligen. Die zweimonatige Beschwerdebegründungsfrist (§ 160a Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) lief am 11.11.2013 ab; eine Begründung ist jedoch nicht erfolgt.
- 2 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden. Die Bewilligung von PKH setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) ua voraus, dass die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es, weil die Beschwerde mangels rechtzeitiger Begründung unzulässig ist.
- 3 Die Klägerin war, selbst wenn sie zur Bestreitung der Kosten für ihre Prozessvertretung vor dem BSG nicht in der Lage sein sollte, nicht aus diesem Grund gehindert, die Begründung der Beschwerde rechtzeitig einzureichen. Sie war bereits bei Einlegung der Beschwerde durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten. Aus der Beschwerdeschrift ergibt sich kein Anhalt für eine Einschränkung der anwaltlichen Vertretung. Bringt aber der Prozessbevollmächtigte, nachdem er Beschwerde eingelegt hat, gegenüber dem Gericht nicht zum Ausdruck, dass er seine Vertretung auf die Einlegung der Beschwerde beschränkt wissen will, muss er die gesetzliche Frist für die Begründung der Beschwerde beachten und einhalten (vgl: BSG SozR Nr 10 zu § 67 SGG und SozR 1500 § 160a Nr 8; BSG, Beschluss vom 25.11.1988 - 9 BV 196/88); andernfalls treffen die Folgen der Fristversäumnis seinen Mandanten (vgl BSG aaO und BSGE 11, 158, 160). Dies gilt auch im vorliegenden Fall; der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat nicht zum Ausdruck gebracht, dass sich seine Vertretung zunächst auf die Einlegung der Beschwerde beschränke. Er hat vielmehr in seiner Beschwerdeschrift sogar ausdrücklich angekündigt, die Beschwerde durch gesonderten Schriftsatz begründen zu wollen.
- 4 Damit entfällt zugleich die Beiordnung des Prozessbevollmächtigten im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO). Gleichzeitig ist die Beschwerde nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

